

## **Beitragssatzung für die Erweiterung und Sanierung der Entwässerungsanlage**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG) erläßt der Markt Karbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main- Spessart vom 01.06.1989, Az. 210 – 632, rechtsaufsichtlich genehmigte

### **Satzung:**

#### **§1 Beitragserhebung**

Der Markt Karbach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Erweiterung und Sanierung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

Beschreibung der Maßnahmen:

Der Markt Karbach hat das gesamte Entwässerungsgebiet der Ortslage Karbach nach den neuesten abwassertechnischen Richtlinien überarbeiten lassen. Der Bauentwurf des Ingenieurbüros Edmund Stangl, Marktheidenfeld, vom 30.05.1986 und 30.06.1986 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Würzburg mit Datum vom 19.09.1986 abwassertechnisch geprüft.

Nach diesem Gesamtbauentwurf werden, soweit notwendig, Kanäle ausgewechselt bzw. Kanäle neu verlegt und Regenüberlaufbauwerke errichtet.

Zusammenstellung der Baumaßnahmen:

#### **I. Noch auszuführende Kanäle im Ortsbereich**

##### Kanäle – Altortbereich

1 Nebensammler von Schacht 56 - Schacht 67  
( Am Tannenbergl)

2 Nebensammler von Schacht 71 – Schacht 73  
( Am Gänsree )

3 Hauptsammler von Schacht 75 – Schacht 77  
( Hauptstraße)

4 Nebensammler von Schacht 120 – Schacht 122  
( Hauptstraße )

5 Hauptsammler von Schacht 115 – Schacht 122  
( Hauptstraße )

6 Hauptsammler von Schacht 105 – Schacht 107  
( Obere Klimbach )

7 Hauptsammler von Schacht 455 - RUE II

8 Nebensammler von Schacht 60 – 64 ( Am Kist )

9 Nebensammler von Schacht 74.2 – 74.1  
( Am Gänsree )

10 Nebensammler von Schacht 86 – 90  
( An der Leite )

11 Nebensammler von Schacht 106.6 – 106.1  
( Engelhorngäßchen)

12 Nebensammler von Schacht 35 – 81  
( Marktheidenfelder Straße )

#### Kanäle – südlicher Ortsrand

13 Hauptsammler von Schacht 298 – RUE I

14 Nebensammler von Schacht 308 – Schacht 309  
( Zum Ebenbild )

15 Nebensammler von Schacht 314 – Schacht 312

#### Kanäle – nordwestlicher Ortsrand

16 Nebensammler von Schacht 154 – Schacht 155 a  
( Röderbergstraße )

17 Hauptsammler von Schacht 158 – Schacht 161  
( Brückenbachstraße )

18 Hauptsammler von Schacht 176.1 – Schacht 177

19 Nebensammler von Schacht 115 – 158  
( Hauptstraße )

## **II. Noch auszuführende Kanäle außerhalb bebauter Gebiete**

Verbindungssammler RUE I – Schacht 85

Summe der Investitionskosten der noch auszuführenden Kanäle außerhalb bebauter Gebiete

## **III. Sonderbauwerke**

RUE II, Regenauslaßleitung vom RUE II – Klimbach  
Drosselleitung vom BUE II – Schacht 105.1

Regenauslaßleitung vom RUE I – Karbach und RUE I

Summe der Investitionskosten der noch auszuführenden Sonderbauwerke

## **IV. Erweiterung der Kläranlage**

Ausbau als Simultanteichanlage

Die einzelnen Maßnahmen sind im Gesamtkanalisationslageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist in Ausfertigungen der Satzung beigelegt und kann jederzeit während der Dienststunden beim Markt Karbach und bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld eingesehen werden.

## § 2

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungslage angeschlossen sind ( falls die Sondervereinbarung nichts anderes regelt ).

## § 3

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in § 1 genannten Baumaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Vorauszahlungen sind in § 8 geregelt.

## § 4

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### **Beitragsmaßstab**

( 1 ) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und dem umbauten Raum der auf dem Grundstück vorhandenen oder im Bau befindlichen Gebäude berechnet.

Für Nebengebäude ohne Schmutzwasseranfall, für Garagen und für gewerblich genutzte Gebäude, die ausschließlich oder weit überwiegend Lagerzwecken dienen, wird der Beitrag nach der überbauten Grundstücksfläche berechnet.

( 2 ) Bei unbebauten aber bebauungsfähigen Grundstücken ( Bauplätzen ) wird vorläufig ein umbauter Raum von 750 cbm zugrundegelegt.

( 3 ) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist. Besteht ein Bebauungsplan nicht, so ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes beitragspflichtig. Werden mehrere Grundstücke eines Eigentümers zum gleichen Zweck benutzt, so unterliegen sie als wirtschaftliche Einheit der Beitragspflicht.

Bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfange baulich oder gewerblich nutzbar sind, sowie bei Grundstücken mit problematischen Geländebeziehungen wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach den Verhältnissen des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Dabei wird in der Regel von einer beitragspflichtigen Tiefe des Grundstückes von 40 m ausgegangen.

( 4 ) Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes im Vergleich mit beplanten vergleichbaren Grundstücken mehrfach selbstständig baulich nutzbar sind ( z.B. Errichtung von zwei selbständigen Wohngebäuden ) gelten entsprechend als mehrere Grundstücke. Dies gilt sowohl für unbebaute Grundstücke als auch für bereits bebaute Grundstücke, wenn z.B. aufgrund der Größe und des Zuschnittes ohne wesentliche Beeinträchtigung des bereits bebauten Bereiches eine weitere Bebauung nach den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann. Hinsichtlich von Wohngrundstücken ist bei dieser Beurteilung stets davon auszugehen, was der Markt in vergleichbaren beplanten Gebieten hinsichtlich der Größe und des Zuschnittes des Bauplatze geregelt hat.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

( 1 ) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen und dem umbauten Raum umgelegt. Hinzu kommt der Beitrag für die durch Nebengebäude ohne Schmutzwasseranfall, durch Garagen und durch Lagergebäude im Sinne des § 5 Abs. 2 überbaute Grundstücksfläche.

( 2 ) Der Beitrag beträgt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche  | 0,54 Euro  |
| b) pro m <sup>3</sup> umbauter Raum  | 1,77 Euro  |
| c) für Nebengebäude ohne Schmutzwasseranfall, für Garagen und Lagergebäude pro m <sup>2</sup> überbauter Grundstücksfläche | 1,53 Euro. |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

( 1 ) Auf den endgültigen Beitrag erhebt der Markt Karbach Vorauszahlungen gemäß Art. 5 Abs. 5 KAG. Zunächst wird der endgültige Beitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelt, der Markt erhebt dann Vorauszahlungen in Form von mehreren Ratenzahlungen. Die Einzelheiten setzt der Marktgemeinderat durch Beschluß fest.

( 2 ) Für Grundstücke, für die noch keine Unterlagen für die Berechnung des endgültigen Beitrages vorliegen, kann der Markt bei der Bemessung der Vorauszahlung Schätzungen vornehmen.

( 3 ) Beiträge, die aufgrund der Beitragssatzung vom 16.01.1979 als Vorauszahlung geleistet wurden, werden auf den nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag angerechnet.

## **§ 9**

### **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage vom 16.01.1979 außer Kraft.

Karbach, den 12.06.1989

MARKT KARBACH

H A R T

1. Bürgermeister